

Beschluss zu LSG Bbg 17/1

In dem Verfahren LSG Bbg 17/1

– Antragsteller –

gegen

den Online-Parteitag der Piratenpartei Brandenburg

– Antragsgegner –

vertreten durch Landesvorstand der Piratenpartei Brandenburg

ergehen durch die Richterinnen Myriam Kalipke und Katrin Körber folgende Beschlüsse:

1. **Der AAA wird nach § 4 Abs. 1 SGO aus dem Verfahren ausgeschlossen.**
2. **Die Handlungsunfähigkeit des Landesschiedsgerichtes Brandenburg wird festgestellt.**
3. **Das Verfahren wird an das Bundesschiedsgericht zur Verweisung an ein anderes Landesschiedsgericht übergeben.**

Sachverhalt

Am 26.02.2017 führte der Landesverband Brandenburg der Piratenpartei Deutschland einen Online-Parteitag (§ 22 der Landessatzung Brandenburg -LS-) durch. Dieser fand auf dem Mumble-Server des Landesverbandes Brandenburg statt. Der Richter BBB brachte mehrere Anträge für den Online-Parteitag ein, von denen ein Antrag behandelt wurde (Positionspapier 008).

Mit seiner Klage fechtet der Antragsteller den Online-Parteitag an. Des weiteren beantragt er im Wege der einstweiligen Anordnung die Untersagung weiterer Online-Parteitage bis zum Abschluss des Verfahrens.

Durch Beschluss vom 11.04.2017 schloss das Landesschiedsgericht die (damaligen) Richter CCC, DDD und BBB vom Verfahren aus.

– 2 –

Das Bundesschiedsgericht hob diesen Beschluss am 27.04.2017 teilweise auf.
Den Ausschluss des Richters BBB ließ es bestehen.

Am 13.05.2017 wurde das Landesschiedsgericht neu gewählt.
Nunmehr sind mit einem Richteramt betraut: Holger Hofmann, Myriam Kalipke und Katrin Körber.

Als Ersatzrichter wurden gewählt: Daniel Kubaile und Thomas Goede.
Nicht mehr am Landesschiedsgericht vertreten sind die Richter CCC und DDD.
Der Ersatzrichter GGG ist am 14.06.2017 von seinem Amt mit sofortiger Wirkung zurückgetreten.

Der Landesvorstand bestimmte den Ehemann der Richterin EEE zu seinem Vertreter in dem Verfahren.
Des weiteren bestellte er FFF vom Bundesjustizariat zum Vertreter des Landesverbandes.
Kommunikation mit dem Landesschiedsgericht erfolgte bisher nur durch Ehemann der Richterin.

An der schiedsgerichtsinternen Kommunikation nahm der AAA bisher nicht teil.
Auch fehlte er unentschuldigt auf den Sitzungen des Landesschiedsgerichtes am 1. Juni, am 19. Juni und am 6. Juli 2017.
Am 19. Juni 2017 war ihm –im Anschluß an die Sitzung– eine Nachfrist nach § 4 Abs. 1 SGO zur Aufnahme der Kommunikation bis zum 6. Juli 2017 und/oder Teilnahme an der Sitzung am 6. Juli 20:00 Uhr gesetzt worden.
Eine Aufnahme der Kommunikation erfolgte nicht.
Auch fehlte der AAA erneut unentschuldigt an der Sitzung am 6. Juli 2017.

Entscheidungsgründe

1.a) Der AAA wird nach § 4 Abs. 1 SGO vom Verfahren ausgeschlossen.

Der AAA ließ bisher kein Interesse an seinem Amt erkennen.
Daher wurde er mit E-Mail vom 19.06.2017 ermahnt und ihm eine Frist zur Aufnahme seines Amtes in dem Verfahren bis zum 06.07.2017 gesetzt.
Dennoch nahm er weder eine (schiedsgerichtsinterne) Kommunikation auf, noch nahm er an der Sitzung am 06.07.2017 teil.

Daher kann er nach § 4 Abs. 1 SGO vom Verfahren ausgeschlossen werden.

– 2 / 5 –

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg wird vertreten durch:

**Daniel
Kubaile**
Ersatzrichter

**Myriam
Kalipke**
Richterin

**Holger
Hofmann**
vorsitzender Richter

**Katrin
Körber**
Richterin

– 3 –

Das Landesschiedsgericht Brandenburg ist auf die Mitwirkung des AAA angewiesen. Denn es ist in dem Verfahren lediglich mit 2 Richtern und 1 Ersatzrichter besetzt (siehe hierzu Ausführungen unter 2.).

Daher führt seine Nichtmitwirkung zur Handlungsunfähigkeit des Landesschiedsgerichtes, da keine Beschlüsse gefasst werden können (§ 4 Abs. 3 SGO).

b) Der Ausschluss ist auch ermessensgerecht.

Nach § 12 Abs. 1 SGO ist auf ein zügiges Verfahren hinzuwirken.

Dies kann im vorliegenden Fall nur durch den Ausschluss des AAA erwirkt werden.

Denn er lässt keinerlei Interesse an seinem Richteramt erkennen.

Seit seiner Wahl am 13.05.2017 hat er sich in keinsten Weise an der schiedsgerichtlichen Kommunikation beteiligt.

Dadurch konnten bisher keine der bereits im Umlauf im Schiedsgericht befindlichen Beschlüsse gefasst werden (Beschluss über die Befangenheit der Richterin EEE nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 i.V.m. Nr. 2 SGO, Beschluss über den Antrag auf einstweilige Untersagung von weiteren Online-Parteitage), da hierzu 3 Richter erforderlich waren (§ 4 Abs. 4 SGO).

Zwar hätte der Beschluss nach § 5 Abs. 1 S. 1 SGO (Prüfung der Befangenheit der Richterin EEE) auch mit einer Notbesetzung von 2 Richtern gefasst werden können.

Die Beschlussfassung durch 2 Richter ist jedoch die Ausnahme, für das Landesschiedsgericht war auf Grund der fehlenden Kommunikationsbereitschaft des AAA nicht ersichtlich, ob ein solcher Ausnahmetatbestand vorlag.

Nach dem Rücktritt des Ersatzrichters GGG waren zwar unbedingt die Voraussetzungen für die Fassung durch Notbeschluss durch 2 Richtern gegeben, jedoch war der AAA einer dieser Richter und zeigte keinerlei Kommunikationsbereitschaft.

Durch sein Nichtinteresse an dem Amt als Ersatzrichter hat damit AAA das Verfahren über Gebühr verzögert.

Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Eilverfahren der einstweiligen Anordnung der Untersagung weiterer Online-Parteitage.

Dieses Verfahren hätte bereits vor dem Rücktritt des Ersatzrichters GGG abgeschlossen sein können, wenn AAA sein Richteramt wahrgenommen hätte.

Da nicht ersichtlich ist, dass AAA nunmehr sein Amt als Ersatzrichter aufnehmen wird, ist sein Ausschluss ermessensgerecht.

– 3 / 5 –

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg wird vertreten durch:

**Daniel
Kubaile**
Ersatzrichter

**Myriam
Kalipke**
Richterin

**Holger
Hofmann**
vorsitzender Richter

**Katrin
Körber**
Richterin

– 4 –

c) Die gesetzte Nachfrist war ausreichend.

Die dem AAA gesetzte Nachfrist übersteigt mit 17 Tagen die Mindestfrist des § 4 Abs. 1 SGO von 13 Tagen.

In dieser Frist hat er keinerlei Kommunikationsbereitschaft gezeigt und auch nicht an der am Ende dieser Frist stattfindenden Schiedsgerichtssitzung teilgenommen.

d) Die Richterin EEE ist dabei stimmberechtigt.

Obwohl der Wortlaut des § 5 Abs. 1 S. 1 SGO dahingehend klar ist, dass der Ausschluss von Amts wegen bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen zwangsläufig zu erfolgen hat, entfaltet er erst mit Feststellung durch das Schiedsgericht Wirkung, § 5 Abs. 1 S. 2 SGO.

Eine solche Feststellung konnte bisher nicht erfolgen, da der AAA nicht mitwirkte.

e) Der Beschluss erfolgt in der Notbesetzung durch 2 Richterinnen.

Nach § 4 Abs. 4 SGO kann ein Beschluss über den Ausschluss eines Richters in einer Notbesetzung von 2 Richtern erfolgen.

Da kein weiterer zur Entscheidung in diesem Verfahren berechtigter Richter vorhanden ist (siehe 2.), ist ein Grund für den Beschluss durch Notbesetzung gegeben.

2. Der Richter BBB ist weiterhin vom Verfahren ausgeschlossen.

Der Richter BBB wurde durch Beschluss vom 11.04.2017 nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 und Nr. 7 SGO vom Verfahren ausgeschlossen.

Zwar hat das Bundesschiedsgericht das Vorliegen der Gründe nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGO verneint (BSG, Beschluss vom 27.04.2017,

<https://bsg.piratenpartei.de/2017/04/28/beschluss-zu-pp100276262/> für die ehemaligen Richter CCC und DDD).

Dies muss entsprechend für den Richter BBB gelten.

Der Richter BBB wurde darüber hinaus jedoch auch nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 SGO vom Verfahren ausgeschlossen, da er einen auf dem Online-Parteitag behandelten Antrag einbrachte.

Diesen Grund erkannte das Bundesschiedsgericht in seinem Beschluss vom 27.04.2017 (a.a.O.) an und hob den Ausschluss des Richters BBB entsprechend nicht auf.

Der Grund für den Ausschluss des Richters BBB aus dem Verfahren besteht fort.

– 4 / 5 –

– 5 –

3. Das Landesschiedsgericht ist mit nur noch 2 Richtern handlungsunfähig.

Auf Grund des Rücktrittes des Ersatzrichters GGG verbleiben nach dem Ausschluss des AAA lediglich 2 Richterinnen.

Damit wird die Mindestanzahl an Richtern (§ 4 Abs. 4 SGO) unterschritten, es trat Handlungsunfähigkeit ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Entscheidungen, die auf den Ausschluss eines Richters aus dem Verfahren lauten, sind unanfechtbar, § 5 Abs. 6 S. 1 SGO i.V.m § 13 Abs. 6 S. 1 SGO.

– 5 / 5 –

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg wird vertreten durch:

**Daniel
Kubaile**
Ersatzrichter

**Myriam
Kalipke**
Richterin

**Holger
Hofmann**
vorsitzender Richter

**Katrin
Körber**
Richterin